



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

Mission permanente de  
 la Suisse, Genève  
 24 FEV. 1976  
 Réf.: 103.01

p.B.25.61.Sing.1. - AR/ff  
 s.C.41.157.01.

Bern, den 20. Februar 1976

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

ad 103.01 - SCN Se/dd

Schweizerische Mission

Genf

MA

Statut einer Handelsvertretung Singapurs in der Schweiz

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 1976 betreffend die Errichtung einer Handelsvertretung Singapurs in der Schweiz.

Die vom Delegationschef in Genf in seinem Schreiben an Sie für eine Handelsvertretung beanspruchten Vorrechte und Immunitäten könnten nur einer Botschaft mit Domizil in Bern zugestanden werden. Unter Hinweis auf Artikel 12 des Wiener Uebereinkommens über diplomatische Beziehungen wäre es z.B. möglich, ein "Büro des Handelsattachés" zu errichten. Die Führung eines solchen Büros oder anderer "klassischer" Büros (Büro des Militärattachés, Büro des Kulturattachés usw., s. Liste des CD) an einem andern Ort als Bern ist ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten über die Errichtung einer Botschaft und die Ernennung eines Missionschefs gehen aus der "Regelung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten in der Schweiz" hervor (s. Beilage).

Natürlich steht es Singapur offen, einen konsularischen Posten in Genf oder in einer andern Stadt unseres Landes zu errichten. Die Voraussetzungen hiezu richten sich nach den Bestimmungen des Wiener Uebereinkommens über konsularische Beziehungen. Einzelheiten über die Errichtung eines konsularischen Postens und die Ernennung von Postenchefs gehen aus der "Regelung der konsularischen Vorrechte und Immunitäten in der Schweiz" hervor (Seiten 5 - 10). Wir senden Ihnen als Beilage ein Exemplar dieser "Regelung" zuhanden des Geschäftsträgers der Permanenten Mission Singapurs in Genf.

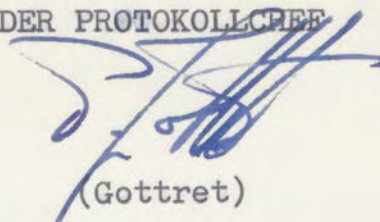
Den konsularischen Posten steht es frei, am Ort ihrer Niederlassung besondere Büros zu eröffnen, sofern diese Büros Benennungen führen, die mit den Aufgaben eines konsularischen Postens nach Artikel 5 ("Konsularische Aufgaben") des genannten Uebereinkommens im Einklang stehen. Die Integration solcher Büros im konsularischen Posten muss in der Benennung nach aussen klar zum Ausdruck kommen (z.B. "Singapurisches Konsulat, Handelsangelegenheiten") und nicht Anlass zu Missdeutungen geben.

Singapur hat die beiden Wiener Uebereinkommen betreffend die diplomatischen und konsularischen Vorrechte und Immunitäten bisher nicht ratifiziert.

Wir haben Herrn TAN ken Jin auch telefonisch über das ihn interessierende Problem orientiert.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER PROTOKOLLCHIEF

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Gottret', written over the typed name.

(Gottret)

Beilagen:

2 Regelungen zuhanden von  
Herrn TAN ken Jin (f)